

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 27.10.2021

Vorlagen-Nr. 045/2021

Aktenzeichen: 112.03

Sachbearbeiter: Frau Häfner

**Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in der
Römerstraße
- Bericht aus der Kreisverkehrsschau 2021**

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der Verkehrsschaukommission insbesondere im Hinblick auf die Nachteile von der Einrichtung einer Einbahnregelung abgeraten wird.

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde angeregt, die bereits in der Vergangenheit mit den Anwohnern diskutierte Einbahnstraßenregelung in der Römerstraße im Rahmen der Kreisverkehrsschau zu prüfen.

Von der Verwaltung wurde dieser Tagesordnungspunkt deshalb für die Begehung angemeldet. Im Protokoll zur Kreisverkehrsschau wurde hierzu Folgendes festgehalten:

1. Sachverhalt

Die Zufahrt zum Wohngebiet Schönblick erfolgt überwiegend über die Römerstraße und die Baadgasse. Am Haus Römerstraße 16 verengt sich die Fahrbahn im Kurvenbereich. Hier komme es im Begegnungsverkehr immer wieder zu Beeinträchtigungen. Nachdem im dahinterliegenden Wohngebiet „Schönblick“ in den letzten Jahren Mehrfamilienhäuser entstanden sind, wurde von Anwohnern der Römerstraße die Einrichtung einer Einbahnregelung an der Engstelle vorgeschlagen. Diese Thematik soll zunächst im Rahmen der Verkehrsschau beraten werden.

2. Rechtliche Würdigung

Die Einrichtung von Einbahnstraßen erfolgt durch VZ 220. Der Verkehr ist nur in der angegebenen Richtung, nicht aber in Gegenrichtung erlaubt.

Die Anordnung von Einbahnstraßen kann sinnvoll sein, sofern die Straßenbreite (auch unter Berücksichtigung notwendiger Parkmöglichkeiten) nicht für einen Zweirichtungsverkehr ausreicht oder wenn z.B. durch ausgeklügelte Ausweisung von Einbahnstraßen Wohngebiete für den Erschließungsverkehr erreichbar, aber für evtl. Durchgangsverkehr unattraktiv gemacht werden sollen.

Bei Einrichtung von Einbahnstraßen ist stets zu berücksichtigen, dass dadurch das Anfahren von Zielen erschwert wird. Auch Anlieger dürfen die Einbahnstraße nicht in Gegenrichtung befahren. Es kommt regelmäßig zu einer Verlagerung des Verkehrs und auch zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens.

Darüber hinaus kann es gerade auch in Wohngebieten dazu führen, dass der Verkehr beschleunigt wird, da Verkehrsteilnehmer nicht mit Gegenverkehr rechnen müssen und parkende Fahrzeuge leichter umfahren werden können.

3. Ergebnis

Grundsätzlich ist die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Römerstraße/Baadgasse verkehrsrechtlich möglich. Hierzu bedarf es einer Betrachtung des gesamten Wohngebietes und Erstellung eines Verkehrskonzeptes, um eine sinnvolle Verkehrsführung zu erreichen.

Aus Sicht der Verkehrsschaukommission wird jedoch insbesondere im Hinblick auf die unter Nr. 2 genannten Nachteile von der Einrichtung einer Einbahnregelung abgeraten. Gerade die Engstelle im Bereich Römerstraße 16 führt dazu, dass der Verkehr verlangsamt wird. Bei Ausweisung einer Einbahnregelung könnten dieser

Bereich mit deutlich höherer Geschwindigkeit durchfahren werden, weil nicht mit Gegenverkehr zu rechnen ist.

Demnach ist durch die Einrichtung eine Einbahnregelung keine Verbesserung für die Anwohner zu erwarten. Von der Erstellung eines dafür erforderlichen Verkehrskonzepts wird daher abgesehen.

Stattdessen soll durch entsprechende Markierungen im Kurvenbereich Ecke Römerstraßen die Parksituation verbessert werden.

Finanzielle Auswirkungen: